



## SATZUNG

### Österreichischer Kynologenverband (ÖKV)

ZVR-Zahl: 695549355

Beschlossen in der Generalversammlung des ÖKV vom 27. Februar 2016

Die Satzung verwendet folgende Abkürzungen:

FCI = Fédération Cynologique Internationale

ÖKV = Österreichischer Kynologenverband (kurz auch "Verband" genannt)

VK = Verbandskörperschaft(en)

ÖHZB = Österreichisches Hundezuchtbuch

GV = Generalversammlung ("ordentliche" und "außerordentliche")

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Österreichischen Kynologenverbandes

Der im Jahre 1909 gegründete Verband, der die Kontinuität der "Kynologischen Gesellschaft" (ggr. 1876) und des "Österreichischen Hundezuchtvereines" (ggr. 1883) bewahrt, führt den Namen "Österreichischer Kynologenverband (ÖKV)". Er hat seinen Sitz in Biedermannsdorf. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das österreichische Bundesgebiet. Er vertritt als einzige nationale Organisation Österreich in der "Fédération Cynologique Internationale (FCI)".

#### § 2 Zweck des ÖKV

- (1) Der ÖKV bezweckt, die aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit diese den Hund betreffen, in seiner Gesamtheit zu vertreten.
- (2) Dieser gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Zweck wird erreicht durch:
  1. Zusammenfassung aller in Österreich bestehenden Körperschaften, die sich satzungsgemäß
    - a) mit der Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung sowie Verwendung und Verbreitung des Hundes und der Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung beschäftigen,
    - b) die sich neben den unter a) angeführten Haupttätigkeiten auch mit der Betreuung von Hundezucht und Hundefürsorge beschäftigen, mit dem vorrangigen Ziel, durch artgerechte Zucht und Haltung und durch die Verbreitung von Rassestandards den Gebrauchswert der Hunderassen zu erhalten und zu fördern, in einem Dachverband;
  2. Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden, im Hinblick auf das gesamte Hundewesen;
  3. Koordination der in allen kynologischen Körperschaften gemeinsamen Zielsetzungen, dies auch in Verbindung mit ausländische Organisationen;
  4. Weitergabe gesicherter Erkenntnisse über die Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden;
  5. Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere in Beziehung zum Hund (Tierschutz, u.ä.);
  6. Koordination von Hundesport und sportlichen Aktivitäten, die gemeinsam mit Hunden durchgeführt werden können;

7. Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Verbandsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der Verbandskörperschaften (VK) bzw. der ordentlichen Gerichte fallen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel**

- (1) Der ÖKV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erreicht seinen Zweck durch:

#### 1. Ideelle Mittel

- a) Führung und Herausgabe des "Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB)" mit Anhängen, Führung eines Zuchtregisters sowie Herausgabe von Zucht- und Eintragungsbestimmungen;
- b) Festlegung und Veröffentlichung der Rassekennzeichen (Standards) der österreichischen Hunderassen sowie Veröffentlichung der Rassekennzeichen der von der FCI anerkannten Hunderassen;
- c) Festlegung der Grundsätze für die Zucht von Rassehunden, mit dem Ziel, Gesundheit und Gebrauchswert der Hunderassen zu fördern und zu verbessern, sowie von Maßnahmen zur Einhaltung derselben;
- d) Veröffentlichung der Grundsätze für die Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden;
- e) Regelung des Ausstellungswesens, Herausgabe einer Ausstellungsordnung;
- f) Durchführung bzw. Genehmigung von Ausstellungen;
- g) Regelung des Prüfungswesens, Herausgabe von Prüfungsordnungen;
- h) Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung von Formwert- und Leistungsrichtern, Herausgabe einer Richterordnung, Veröffentlichung des Richter- und Richteranwärterstandes;
- i) Meinungs austausch der Verbandskörperschaften durch Obmänner-/Präsidentenkonferenzen;
- j) Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen mit kynologischen und tierschützerischen Aufgaben;
- k) Durchführung von Tagungen, betreffend die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der VK;
- l) Termin-Koordination;
- m) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen zwecks Erarbeitung und Umsetzung relevanter Forschungsergebnisse;
- n) Erhaltung des kynologischen Museums;
- o) Herausgabe einer Hundefachzeitschrift als offizielles Verbandsorgan;
- p) Förderung von Fachpublikationen;
- q) Unterhaltung eines Rechtsberatungsdienstes;
- r) verbandsbezogene Öffentlichkeitsarbeit;
- s) eigene Verlagstätigkeit in kynologischen Belangen.

#### 2. Materielle Mittel

- a) Jahresbeiträge der VK (Kopfquoten);
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Verlagstätigkeit;
- c) Förderungsmittel, Spenden, Zinserträge, Mieteinnahmen, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

- (2) Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum ÖKV kann erworben werden als
  - a) ordentliches Mitglied; Die ordentlichen Mitglieder des ÖKV werden "Verbandskörperschaften" genannt;
  - b) außerordentliches Mitglied.
  - c) Ehrenmitglieder. Diesen wird die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Generalversammlung verliehen.
- (2) Ordentliches Mitglied
  1. Dem Antrag um Aufnahme in den ÖKV ist die Satzung des Aufnahmewerbers anzuschließen, welche den Vereinszweck als Förderung kynologischer Interessen im Sinne des ÖKV eindeutig darstellt und welche den Verein als gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation gemäß dem österreichischen Vereinsrecht ausweist. Die Satzung hat Bestimmungen dahingehend zu enthalten, dass der Verein die vom ÖKV erlassenen oder künftig zu erlassenden Ordnungen einhält. Gleichzeitig mit der Antragstellung hat der Vorstand des Aufnahmewerbers schriftlich die verbindliche Erklärung abzugeben, dass nach erfolgter Aufnahme als Mitglied, der Vereinssatzung der Hinweis beigefügt wird, dass der Verein als VK des ÖKV auch der FCI angehört.
  2. Anlässlich der Antragstellung ist eine Mitgliederzahl von mindestens 50 Personen nachzuweisen. Weiters ist vom antragstellenden Verein eine entsprechende Frequenz und Präsenz in dem von ihm zu betreuenden kynologischen Teilbereich nachzuweisen. Der Vorstand kann für einzelne kynologische Teilbereiche im Einvernehmen mit dem Beirat konkrete Aufnahmekriterien festlegen. Ist keine ausreichende Basis bzw. Frequenz vorhanden, hat der Vorstand die Aufnahme abzulehnen, die grundsätzlich ohne Angabe von Gründen erfolgt.
  3. Gleichzeitig mit dem Aufnahmewerben hat der Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, die auf Antrag des Vorstandes von der GV festzusetzen ist.
  4. Sofern nicht eine Ablehnung des Aufnahmewerbers wegen Nichterfüllung der festgelegten Aufnahmekriterien im Sinne des Abs. (2) erfolgt, wird der Antrag um Aufnahme als Mitglied vom Vorstand im Verbandsorgan und der Homepage des ÖKV veröffentlicht. Jeder ordentlichen VK steht binnen Monatsfrist nach Veröffentlichung des Antrages das Recht eines Einspruches gegen die Aufnahme zu. Der Einspruch ist zu begründen.
  5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ebenso durch Beschluss des Vorstandes wie die Ablehnung. Im Falle der Aufnahme kann der Vorstand die züchterische Betreuung (z.B. Ausstellung der Ahnentafeln) dem ÖKV vorbehalten. Wird die züchterische Betreuung einer Rasse in Österreich übertragen, so kann diese nur durch eine VK erfolgen.
  6. Der Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme als "ordentliches Mitglied" ist im Verbandsorgan und der Homepage des ÖKV zu veröffentlichen. Gegen den Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist ein fristgerecht eingebrachter Antrag an die darauf folgende GV zulässig.
- (3) Außerordentliches Mitglied
  1. "Außerordentliches Mitglied" kann jede Organisation sein, die nicht unter § 4 (2) fällt, die kynologische Interessen fördert und deren Aufgaben und Zielsetzungen sich mit denen des ÖKV eng berühren. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des ÖKV zu unterstützen, insbesondere daran

- mitzuwirken, die Interessen des Hundewesens gegenüber der Öffentlichkeit im Sinne des ÖKV zu vertreten.
2. Die Aufnahme als "außerordentliches Mitglied" erfolgt über Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist ein fristgerecht eingebrachter Antrag an die darauf folgende GV zulässig.
  3. Der Aufnahmebeschluss des Vorstandes ist im Verbandsorgan und der Homepage des ÖKV zu veröffentlichen.
  4. "Außerordentliche Mitglieder" können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Sie haben Sitz, jedoch kein Stimmrecht in der GV und sind berechtigt, sich in Drucksachen und Publikationen als "außerordentliches Mitglied des ÖKV" zu bezeichnen. Die züchterische Betreuung von Hunderassen ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Vereine, denen nachweislich Personen angehören, die gewerbsmäßig den Handel mit Hunden betreiben, sowie solche, die Personen zu ihren Mitgliedern zählen, die gemäß Beschluss des Disziplinarsenates des ÖKV von der Mitgliedschaft bei einer VK ausgeschlossen sind, können nicht Mitglieder des ÖKV sein.
- (5) Unterabteilungen (Ortsgruppen, Landesgruppen oder Sektionen) von VK sind nur mittelbar durch diese Angehörige des ÖKV. Die Satzung der Unterabteilung muss der VK, der sie angehört, entscheidende Einflussnahme auf die Führung der Unterabteilung sichern. Der Verkehr von Unterabteilungen von VK (Ortsgruppen, Landesgruppen, Sektionen etc.) mit dem ÖKV hat ausschließlich über die jeweilige VK zu erfolgen. VK oder deren Unterabteilungen haben dem Vorstand des ÖKV die Mitgliedschaft einer anderen in- oder ausländischen kynologischen Körperschaft anzuzeigen. Den VK und deren Mitgliedern ist jede Verbindung mit Organisationen untersagt, deren Ziele oder Tätigkeit mit den Interessen des ÖKV nicht vereinbar sind.
- (6) Der offizielle Kontakt mit der FCI hat ausschließlich durch den ÖKV zu erfolgen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder außerordentliches Mitglied endet durch
  1. Auflösung
  2. freiwilligen Austritt
  3. Streichung
  4. Ausschluss
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
  1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes wird erst mit Ende des Geschäftsjahres des ÖKV wirksam. Er ist dem ÖKV spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.
  2. Die Streichung kann erfolgen, wenn die VK trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ÖKV länger als ein Jahr nicht vollständig nachgekommen ist oder wenn das Mitglied seine vereinsmäßige Tätigkeit eingestellt hat oder wenn es seiner vereinsmäßigen Tätigkeit nicht nachkommt. Dem ist gleichzuhalten, wenn das Mitglied dem ÖKV trotz Aufforderung durch mehr als ein halbes Jahr keine nachweislich vertretungsberechtigten Funktionäre namhaft machen kann oder die für die Aufnahme eines Mitgliedes bestehenden Kriterien nachhaltig (d.h. länger als drei Jahre) nicht erfüllt werden. Bei zuchtbezogenen Kriterien ist die jeweilige nachweislich gegebene Verbreitung der Rasse besonders zu berücksichtigen. In diesen Fällen kann der Vorstand auch das vorläufige befristete Ruhen der

Mitgliedsrechte (Suspendierung) verfügen. Der Beschluss über die Streichung obliegt dem Vorstand des ÖKV. Dieser hat vor Beschluss über die Streichung das betreffende Mitglied von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Gegen den vom Vorstand gefassten Beschluss, eine VK zu streichen, steht dieser die Berufung an die GV zu.

3. Der Ausschluss erfolgt durch rechtskräftiges Erkenntnis des Disziplinarsenates.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte. Der aufgelösten, ausgetretenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen VK steht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen zu. Sie bleibt aber zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr und zur Zahlung sonstiger Rückstände verpflichtet.
- (4) Jede Beendigung der Mitgliedschaft gem. Abs. 1 ist unverzüglich im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind entsprechend dem Status als ordentliches oder außerordentliches Mitglied unterschiedlich. Sie haben keinen direkten Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### (1) Die Rechte der Mitglieder

- a) Jedes ordentliche Mitglied (VK), das seinen fälligen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat und ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem ÖKV inklusive jenen des Vorjahres beglichen hat, ist berechtigt, in die GV zwei Delegierte zu entsenden, die ihr Antrags- und Stimmrecht ausüben.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, zwei Mitglieder mit beratender Stimme in die GV zu entsenden.
- c) Die Delegierten müssen Mitglieder des Vereines sein, den sie vertreten. Einer der Delegierten muss Präsident oder Vizepräsident des Mitglieders sein. Der zweite Delegierte soll dem Vorstand des Mitglieders angehören. Eine gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist nicht zulässig. Ebenso ist die Stimmrechtsübertragung an eine andere Person oder ein anderes Mitglied nicht zulässig. Es darf jedoch jeder Delegierte bei Verhinderung des anderen Delegierten seine VK mit allen ihr satzungsgemäß zukommenden Stimmen vertreten.
- d) Die ordentlichen Mitglieder (VK) sind berechtigt, an die GV Anträge zu stellen.
- e) Jedes ordentliche Mitglied (VK) kann in der GV durch ihre Vertreter zu den in Behandlung stehenden Tagesordnungspunkten schriftlich Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge in Form von Dringlichkeitsanträgen einbringen, die zu begründen sind. Diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit, um zur Behandlung zu gelangen.
- f) Jede VK führt ihre satzungsgemäß festgelegten Agenden selbständig, hat eine Vermögensverwaltung und keine Verpflichtung, dem ÖKV in Vermögenssachen Rechenschaft abzulegen. Sie hat über ihre Mitglieder, soweit es nicht Richterangelegenheiten oder die Sperre des ÖHZB betrifft, Disziplinarhoheit im Rahmen ihrer Satzung.
- g) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind an die Beschlüsse der GV und an die verlautbarten Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Gegen Beschlüsse des Vorstandes des ÖKV kann jedes betroffene ordentliche Mitglied (VK) unter Anführung der Berufungsgründe, an die GV berufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufungsfrist endet mit dem Ende des auf die Veröffentlichung nächstfolgenden Monats. Die GV in der die Berufung

zu behandeln ist, ergibt sich aus dem für die jeweilige GV fixierten Abgabetermin für Anträge.

- h) Jedes ordentliche Mitglied (VK) ist berechtigt, vom ÖKV in allen Belangen, die die Erreichung ihrer satzungsgemäßen Bestrebungen betreffen, Rat und Hilfe zu verlangen, sowie gemäß dieser Satzung die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens zu beantragen.
  - i) Die VK können sich zu besonderen Vereinigungen zur Wahrung gleichartiger Interessen - dies jedoch nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖKV - im besonderen zur Förderung der Gemeinsamkeiten innerhalb der Rassengruppen oder zur Übernahme besonderer kynologischer Aufgaben (z.B. Prüfungen, Ausstellungen), zusammenschließen.
  - j) Jedes ordentliche Mitglied (VK) ist berechtigt, anlässlich der Abhaltung einer Neuwahl oder Nachwahl einen Antrag betreffend die zu wählenden oder nachzuwählenden Funktionäre des ÖKV (Wahlvorschlag) sechs Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖKV einzubringen.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder:
- a) Die VK ist verpflichtet, dem ÖKV auf Anforderung eine Bestandsbestätigung und / oder Amtsbestätigung (Auszug aus dem Vereinsregister) der Vereinsbehörde zu übermitteln.
  - b) Alle ordentlichen (VK) und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihre Satzung und die sonstigen verbindlichen Bestimmungen (z.B. Zuchtordnung), die dem ÖKV in einer vollständigen Ausfertigung der letztgültigen Fassung zu überlassen sind, stets im Einklang mit der ÖKV -Satzung und den Beschlüssen der GV bzw. des Vorstandes zu halten. Von Änderungen ist der ÖKV jeweils unverzüglich zu informieren.
  - c) Die VK hat alljährlich an den ÖKV einen Mitgliedsbeitrag (Kopfquoten) zu entrichten.
  - d) Die Verbandsziele sind in jeder Beziehung zu fördern und zu vertreten.
  - e) Sämtliche Beschlüsse und Entscheidungen der GV und des Vorstandes des ÖKV sind als rechtsverbindlich anzuerkennen.
  - f) So ferne Anforderungen des Vorstandes oder der GV oder sonstigen satzungsmäßigen Verpflichtungen von einer VK nach zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen wird, verliert die VK das Stimmrecht in der GV.
  - g) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse, die ihre Ursache in der Verletzung der Zuchtvorschriften haben, sowie der Ausschluss von Vereinsmitgliedern sollen dem ÖKV sofort mitgeteilt werden. Hierbei kann beantragt werden, dass der verhängte Ausschluss durch den ÖKV auch für alle VK erweitert wird. Hierüber entscheidet der Disziplinar-Berufungssenat des ÖKV letztinstanzlich.
  - h) Mit der Genehmigung dieser Satzungen erteilen die VK ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten DV sämtlicher dem ÖKV überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten für die Abwicklung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben (Verbandszwecke).
  - i) Die VK sind verpflichtet, ihrerseits ihre Mitglieder gemäß Datenschutzgesetz (DSG) von der automationsunterstützten DV zu informieren oder gemäß DSG die Registrierung zu beantragen.
  - j) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes einer VK sind binnen einem Monat nach diesbezüglicher Beschlussfassung dem ÖKV zur Kenntnis zu bringen; ebenso die Namen der Delegierten und deren Stellvertreter zur GV des ÖKV.

- k) Die Organe und Mitglieder der VK unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit des ÖKV soweit es sich um ein Disziplinarvergehen handelt und die VK Disziplinarangelegenheiten in ihrem satzungsgemäßen Wirkungsbereich nicht regeln. In den Satzungen der VK ist auf diese Bestimmung zu verweisen.
- l) Die Verbandskörperschaften haben dem ÖKV auf Anfrage über den Stand der Mitgliedschaft von Mitgliedern Auskunft zu erteilen.

## § 7 Organe des ÖKV

Diese sind:

1. die Generalversammlung (GV);
2. der Vorstand;
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer;
5. die Antragsprüfungskommission;
6. das Schiedsgericht;
7. der Disziplinarsenat;
8. der Disziplinar-Berufungssenat.

## § 8 Die Generalversammlung (GV)

- (1) Die ordentliche GV ist das oberste Organ des ÖKV. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres in Biedermannsdorf stattzufinden. Der Zeitpunkt der GV ist den VK und den Mitgliedern des Vorstandes im offiziellen Organ und der Homepage des ÖKV oder schriftlich (z.B. per Email) drei Monate vorher mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass Anträge bis spätestens 6 Wochen vor der GV beim Vorstand des ÖKV schriftlich (z.B. per Email) eingebracht werden können. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder
  - c) Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer ( §15 Abs.6), oder
  - d) nach Einberufung durch den Vorsitzenden des Beirates bei Funktionsunfähigkeit des Vorstandes ( §10 Abs. 10)Die Tagesordnung richtet sich nach dem Gegenstand der Eingabe, doch können auch andere bereits vorliegende Anträge bzw. Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die außerordentliche GV ist innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anträge auf Einberufung bekannt zu geben. Die außerordentliche GV hat innerhalb von vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
- (3) Den Mitgliedern sind die Anträge mit der Tagesordnung, dem Rechnungsabschluss und dem Haushaltsplan sowie den schriftlichen Berichten der Vorstandsmitglieder spätestens 14 Tage vor der GV (z.B. per Email) zuzuleiten.
- (4) Die GV setzt sich aus den stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie den nicht stimmberechtigten Delegierten der außerordentlichen Mitglieder zusammen. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Vertreter einer VK sein. Vorstandsmitglieder, der Vorsitzende des Beirates und die Rechnungsprüfer des ÖKV sind verpflichtet, an der GV mit beratender Stimme teilzunehmen. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Beirates, der Disziplinarsenate und der allfällig im Berichtszeitraum eingerichteten Schiedskommission können der GV mit beratender Stimme beiwohnen. Der Vorstand hat das Recht auf Antragstellung. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, führt in der GV den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, führt der Generalsekretär den Vorsitz. Der jeweilige Vorsitzende entscheidet über die Zulassung von

Rechtsvertretern, ÖKV - Angestellten und Fachleuten mit beratender Stimme zur GV.

- (5) Die GV ist zum angesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist, falls in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen sowie zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Jede durch Delegierte vertretene VK hat zwei Stimmen. Zur Stimmenabgabe und zur Stellung von Anträgen sind nur die Vertreter jener VK berechtigt, die die vollen Mitgliedsbeiträge (Kopfquoten) entrichtet haben. VK, die nicht für mindestens 50 Mitglieder die Mitgliedsbeiträge (Kopfquoten) entrichtet haben, haben weder Antrags- noch Stimmrecht.
- (7) Die GV behandelt grundsätzlich nur Anträge, die spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand hat die Anträge unverzüglich der Antragsprüfungskommission zuzuleiten, deren Stellungnahme in der GV vor der Behandlung des Antrages bekannt zu geben ist.
- (8) Wahlordnung:
  1. Sämtliche Wahlen erfolgen aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen, die in Form von Anträgen an die GV von den VK bis 6 Wochen vor der GV an den Vorstand, oder vom Vorstand des ÖKV selbst, einzubringen und mit der Tagesordnung der GV den VK zu übersenden sind.
  2. Hinsichtlich des Vorstandes herrscht Listenwahlrecht. Über einen Wahlvorschlag darf nur dann abgestimmt werden, wenn er vollständig und schriftlich eingebracht wird und die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthält.
  3. Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nicht zur Abstimmung gelangen. Bei Ausscheiden eines Wahlwerbers durch Austritt aus dem Verein oder Ableben ist ein Dringlichkeitsantrag für die Nachnominierung zulässig. Für die Behandlung dieses Nachnominierungsantrages ist die einfache Mehrheit erforderlich.
  4. Die Nennung der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Funktion.
  5. Sämtliche Kandidaten sind mit Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der vollständigen Wohnadresse und entsprechenden Hinweisen auf die Zugehörigkeit zu mindestens einer VK anzuführen.
  6. Die GV bestellt durch Zuruf eine Abstimmungskommission, bestehend aus dem Obmann und zwei Stimmprüfern, die auch die Durchführung der Wahlhandlung leitet.
  7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Wahlen ist die Abstimmung dann geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sich für eine geheime Abstimmung ausspricht.
  8. Für die Annahme von normalen Anträgen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn ihnen die Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit zuerkannt wurde.
  9. Bei Wahlen gilt jene Liste als gewählt, die als erste die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Über den Antrag des Vorstandes ist als erstes abzustimmen. Die weitere Reihenfolge der Abstimmung der Wahlvorschläge bestimmt die Antragsprüfungskommission. Hat im ersten Wahlgang kein Vorschlag die absolute Mehrheit erhalten, so gilt jener Vorschlag



- als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang.
10. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, hat der Wahlleiter dies festzustellen und über diesen abstimmen zu lassen. Findet dieser Vorschlag keine Mehrheit, so ist eine außerordentliche GV mit Neuwahlen anzuberaumen.
  11. Die Mitglieder der gewählten Liste haben sich in einer, binnen 14 Tagen anzuberaumenden Sitzung als Vorstand zu konstituieren.
  12. Für Nachwahlen gilt sinngemäß der gleiche Wahlvorgang, doch mit der Maßgabe, dass eine Liste nur so viele Kandidaten bzw. Ersatzmitglieder enthalten darf, wie zu ersetzen sind.
  13. Die Funktionsperiode währt 4 Jahre.
  14. Der ausscheidende Vorstand des ÖKV bleibt bis zur Konstituierung des neugewählten Vorstandes des ÖKV interimistisch in Funktion.
- (9) Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen, binnen 3 Monaten nach der Generalversammlung in Abschrift an die Verbandskörperschaften weiterzuleiten, und von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

## **§ 9 Aufgabenkreis der GV**

- (1) Zunächst ist die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der VK festzustellen und die Abstimmungskommission zu konstituieren.
- (2) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
  2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes
  3. Entgegennahme der Berichte des Beirates und der Rechnungsprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
  5. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr.
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Kopfquoten) für das Folgejahr.
  7. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes.
  8. Erledigung fristgerecht eingebrachter Anträge der VK und Anträge des Vorstandes des ÖKV.
  9. Satzungsänderungen.
  10. Alle 4 Jahre Wahl des aus insgesamt 7 Mitgliedern bestehenden Vorstandes.
  11. Alle 4 Jahre Wahl des Beirates.
  12. Alle 2 Jahre Wahl von 2 Rechnungsprüfern sowie 2 Ersatzleuten.
  13. Alle 4 Jahre Wahl des Disziplinarsenates und des Disziplinar-Berufungssenates. Der Disziplinarsenat und der Disziplinarberufungssenat setzen sich jeweils aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und zwei Beisitzern und ihren Vertretern zusammen;
  14. Falls erforderlich, Nachwahl für ausgeschiedene Funktionäre bzw. Bestätigung erfolgter Kooptierungen.
  15. Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen
  16. die Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bei gleichzeitiger Überreichung der ÖKV -Ehrennadel in Gold. Die Ehrung hervorragend verdienter Persönlichkeiten durch Ernennung zu Ehrenpräsidenten.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den von der GV gewählten 7 Mitgliedern, nämlich aus dem
  1. Präsident
  2. Generalsekretär
  3. Finanzreferent
  4. Zuchtbuchführer
  5. Ausstellungsreferent
  6. Leistungsreferent
  7. RichterreferentFür die Mitglieder in den Funktionen Abs. 1 bis 7 ist in der konstituierenden Sitzung nach der wählenden GV durch den Vorstand ein Vertreter aus den gewählten Vorstandsmitgliedern zu bestimmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet an den Sitzungen des Vorstandes des ÖKV regelmäßig teilzunehmen. Ein Vorstandsmitglied scheidet über Feststellungsbeschluss des Vorstandes automatisch aus dem Vorstand aus, wenn es dreimal hintereinander einer Sitzung unentschuldigt ferngeblieben ist. Der Vorstand kann nach Bedarf auch Fachberater zuziehen, diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat der Präsident binnen 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 4 seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Die Verhandlungen des Vorstandes sind vertraulich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder einer VK, dürfen jedoch nicht gleichzeitig Delegierte einer VK sein. Sie versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich. Im Verbandsinteresse getätigte Auslagen sind aus Verbandsmitteln zu ersetzen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der folgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind, soweit ihnen Allgemeingültigkeit zukommt, im Verbandsorgan oder sonst in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann seine Funktion jederzeit mittels eingeschriebenen Briefes zurücklegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied – egal aus welchem Grund – während der Funktionsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, eine andere wählbare Person in den Vorstand zu kooptieren. Diese Kooptierung ist durch die nächstfolgende GV bestätigen zu lassen.
- (10) Tritt der gesamte Vorstand oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zurück, so hat der Vorsitzende des Beirates unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.
- (11) Informationspflicht  
Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt,

hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

## § 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand des ÖKV behandelt die laufenden Angelegenheiten. In seinen Wirkungsbereich fallen unter anderem:
  - a) Die Verwaltung des Verbandsvermögens des ÖKV;
  - b) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
  - c) die Stundung von Mitgliedsbeiträgen (Kopfquoten);
  - d) die Zulassung von Richteranwältern;
  - e) die Ernennung von Richtern und deren Streichung aus der Richterliste;
  - f) die Erstellung einer Ausstellungsordnung;
  - g) die Erstellung einer Richterordnung;
  - h) die Herausgabe von Zucht- und Eintragungsbestimmungen;
  - i) die Anerkennung von Prüfungsordnungen;
  - j) die Gewährung des Termenschutzes für Veranstaltungen und Erteilung von Veranstaltungsgenehmigungen;
  - k) die Organisation eigener Verbandsveranstaltungen;
  - l) Bestellung eines allfälligen Geschäftsführers und Definition seiner Aufgabenbereiche. Der Geschäftsführer darf nicht Funktionär einer VK sein.
  - m) Personalangelegenheiten des ÖKV;
  - n) die Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei Veranstaltungen;
  - o) Stiftung und Zuerkennung von Verbandspreisen;
  - p) Anerkennung (Ehrenschutz) von Veranstaltungen der VK;
  - q) Vorlage der Tätigkeitsberichte, der Berufung der VK gegen Beschlüsse des Vorstandes sowie der eigenen oder der eingebrachten Anträge an die GV;
  - r) Die Herausgabe des Verbandsorgans sowie die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand verleiht von sich aus oder über Antrag einer VK Ehrenzeichen
- (3) Der Vorstand des ÖKV kann mit Zweidrittelmehrheit und Zustimmung des Beirates die in Abs. (1) lit. d, e, g, i, j und n erfassten Angelegenheiten an VK oder Vereinigungen von VK delegieren. Diese Delegation ist für Formwertrichter oder Formwertrichter-Anwärter nicht möglich.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

## § 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Funktionäre

- (1) Präsident: Er leitet und überwacht, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, die gesamte Geschäftsführung des ÖKV, den er nach außen und innen vertritt. Er leitet und koordiniert die gesamte Arbeit des Vorstandes. Er beruft nach Bedarf, üblicherweise monatlich, mindestens jedoch einmal je Kalenderviertel, die Sitzungen des Vorstandes und im Einvernehmen mit diesem die GV ein und führt den Vorsitz. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er in allen Bereichen allein entscheiden. Diese Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.  
Der Präsident wird durch maximal 3 Vizepräsidenten in allen angeführten Angelegenheiten unterstützt und im Verhinderungsfall durch diese vertreten. Der Präsident kann Vorstandsmitglieder mit der grundsätzlichen Wahrnehmung zusätzlicher verschiedener Aufgabenbereiche betrauen.

- (2) Generalsekretär: Er führt die Protokolle, den Schriftverkehr und koordiniert den Betrieb des ÖKV im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Alle den ÖKV verpflichtenden Schriftstücke, soweit sie nicht Geldangelegenheiten betreffen, müssen neben der Unterschrift des Präsidenten die des Generalsekretärs tragen. Ihm obliegt die Evidenzhaltung der geltenden Beschlüsse der GV, des Vorstandes sowie der Disziplinarangelegenheiten.
- (3) Finanzreferent: Er überwacht die Buchhaltung sowie die Geld- und Vermögensgebarung des ÖKV. Er arbeitet für jede ordentliche und - falls erforderlich - für jede außerordentliche GV den Rechnungsbericht aus. Alle Schriftstücke, die Geld- oder Vermögensangelegenheiten betreffen, haben neben der Unterschrift des Präsidenten auch die des Finanzreferenten zu tragen.
- (4) Zuchtbuchführer: Ihm obliegt die Führung des "Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB)" mit Anhängen nach Beschlüssen des Vorstandes des ÖKV (Zuchtordnung des ÖKV). Ihm stehen für die einzelnen Rassen die von den VK gewählten Zuchtbuchreferenten (Zuchtwarte) zur Seite. Er sorgt für die Einhaltung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV. Alle Schriftstücke, die Angelegenheiten des ÖHZB betreffen, haben neben der Unterschrift des Präsidenten auch die des Zuchtbuchführers zu tragen.
- (5) Ausstellungsreferent: Er überwacht die Entwicklung des Ausstellungs- und Schaugeschehens und ist für die Durchführung jener Internationalen und Nationalen Ausstellungen zuständig, die vom ÖKV selbst veranstaltet werden. Ihm stehen die Ausstellungsreferenten der VK sowie die Ausstellungsleiter zur Seite. Er sorgt für die Beachtung der Ausstellungsordnung.
- (6) Leistungsreferent: Er überwacht die Entwicklung des Leistungsgeschehens sowie aller sportlicher Aktivitäten. Er ist für die Durchführung der im Rahmen des ÖKV veranstalteten ÖKV -Staatsmeisterschaften zuständig. Ihm stehen die Ausbildungs-, Leistungs- und Sportreferenten der VK zur Seite. Er sorgt für die Beachtung der einzelnen Prüfungsordnungen des ÖKV. Weiters ist der Leistungsreferent für alle Belange des Leistungsrichterwesens zuständig.
- (7) Der Richterreferent: Er ist für alle Belange des Formwertrichterwesens zuständig und hält betreffend Aus- und Weiterbildung der Leistungsrichter Kontakt mit dem Leistungsreferenten

### § 13 Der Beirat

- (1) Zusammensetzung und Aufgabenbereich

Der Beirat besteht aus 8 bis 12 von der GV gewählten Mitgliedern. Er bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes in kynologischer Hinsicht zu überwachen.

Der Beirat wird analog der Wahlordnung § 8 Abs. (8), jedoch aufgrund von Einzelanträgen gewählt. Es gelten jene Personen als gewählt, die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten. Erhalten mehr als 12 Personen die absolute Mehrheit, so gelten jene 12 Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten nicht mindestens 8 Personen die absolute Mehrheit, so sind so viele der nächstfolgenden stimmenstärksten Kandidaten als gewählt anzusehen, bis ein mindestens 8-köpfiges Gremium gebildet ist.
- (2) Arbeitsweise
  1. Der Beirat tritt bei Bedarf oder auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
  2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und

mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Sitzung leitet der Vorsitzende, allenfalls sein Stellvertreter oder bei Verhinderung der Genannten das an Lebensjahren älteste anwesende Beiratsmitglied.

3. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
  4. Der Beirat hat der GV über das Ergebnis seiner Tätigkeit zu berichten.
  5. Die näheren Regelungen für seine innere Ordnung gibt sich der Beirat in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.
- (3) Zustimmungserfordernisse

Jedenfalls der Zustimmung des Beirates bedürfen folgende Beschlüsse des Vorstandes:

- Änderung der Eintragungsordnung
- Änderung der Zuchtordnung
- Änderung der Richterordnung
- Änderung der Disziplinarordnung
- Änderung der Ausstellungsordnung

## § 14 Sonstige Einrichtungen

- (1) Die Präsidenten-/ Obmännerkonferenz: Sie bildet sich aus den Präsidenten/ Obmännern bzw. Vizepräsidenten der VK und ist vom Präsidenten des ÖKV bei Bedarf, nach Tunlichkeit mindestens zweimal jährlich, einzuberufen. Sie findet jedenfalls unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung statt. Sie dient der Information über Verbandsangelegenheiten sowie der Meinungsbildung. Ihr kommt weder ein Beschluss- noch ein Weisungsrecht zu. Die Mitglieder des Vorstandes des ÖKV sollen teilnehmen.

- (2) Fachkommissionen (FK)

Der Vorstand bildet Fachkommissionen. Die Fachkommissionen dienen zur Unterstützung des Vorstandes in fachlichen Angelegenheiten als beratendes Gremium.

1. Ständige Fachkommissionen (SFK)

Ständige Fachkommissionen sind für folgende Bereiche zu bilden:

- Ausstellungswesen
- Gebrauchshundewesen
- Jagdhundewesen
- Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsorgan
- Sporthundewesen
- Wissenschaft und Forschung
- Zuchtwesen
- **Richterkommission**

Die ständigen FK bestehen aus einer vom Vorstand jeweils zu fixierenden Zahl von Mitgliedern. Die Leitung der FK obliegt dem jeweils zuständigen Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand hierzu bestimmten Vorstandsmitglied. Die in den jeweiligen Fachbereichen aktivsten bzw. stärksten VK sollen vom Vorstand zur Nominierung von FK- Mitgliedern eingeladen werden. Besteht für den jeweiligen Bereich eine Vereinigung von VK im Sinne des §11 Abs.(3) so ist statt dessen diese Vereinigung zur Nominierung einzuladen. Der Vorstand kann weitere FK- Mitglieder nach eigenem Ermessen ernennen.

2. Fakultative Fachkommission (FFK)

Diese werden mit vom Vorstand definierten spezifischen Angelegenheiten befasst, die voraussichtlich in einem absehbaren Zeitraum behandelt werden können. Der Vorstand kann solche Fachkommissionen bilden, wobei die mit dem spezifischen Problem vornehmlich befassten VK in angemessener Weise eingebunden werden sollen. Die Bestimmungen der Ziff. 1. gelten sinngemäß.

(3) Die österreichische Hundeforschungsstelle:

Sie sorgt auf kynologischem Gebiet für:

1. die Belegung der Forschungstätigkeit;
2. die Sichtung und Publizierung relevanter Forschungsergebnisse;

## § 15 Rechnungsprüfer und Abschlussprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Buchhaltung, der Geld- und Vermögensgebarung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses werden von der GV alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzleute gewählt, die dem Vorstand des ÖKV nicht angehören dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben auch während des Geschäftsjahres Prüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfungen haben sie den Vorstand des ÖKV schriftlich zu informieren.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den vom Vorstand erstellten Rechnungsabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung an die GV zu berichten sowie den Entlastungsantrag zu stellen.
- (4) Der vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat bestellte unabhängige Wirtschaftsprüfer hat den Rechnungsabschluss gemäß den Regeln einer Bilanzprüfung zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Der Prüfbericht ist unverzüglich den Rechnungsprüfern in ungekürzter Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied, der Beirat nach entsprechender Beschlussfassung und Nominierung eines Beiratsmitgliedes sowie die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in die Buchhaltung sowie in die Geld- und Vermögensgebarung jederzeit Einsicht zu nehmen.
- (6) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verband in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

## § 16 Die Antragsprüfungskommission

- (1) Die Antragsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Jeweils 1 Mitglied und 1 Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Disziplinarsenates, vom Vorstand des ÖKV und vom Beirat gestellt. Der Vorsitz wird von den Mitgliedern selbst bestimmt.
- (2) Alle von den VK an die GV gerichteten Anträge sind vom Vorstand des ÖKV unverzüglich an den Vorsitzenden der Antragsprüfungskommission weiterzuleiten, die umgehend nach Ende der Einbringungsfrist, das ist 6 Wochen vor der GV, zusammentritt.
- (3) Die Antragsprüfungskommission prüft die Anträge ausschließlich in formaler Hinsicht auf ihre satzungsmäßige Zulässigkeit. Darunter fällt auch die Beurteilung, ob im Falle einer Berufung die berufende VK antragslegitimiert ist.
- (4) Ist die Zulässigkeit gegeben, so sind der Vorstand des ÖKV und die antragstellende VK hiervon zu verständigen.

Ist die Zulässigkeit nicht gegeben, so ist die VK unter Angabe der Gründe zu verständigen, wobei die Antragsprüfungskommission berechtigt ist, allenfalls Anregungen für eine formale Verbesserung zu geben, die innerhalb einer zweiwöchigen Nachfrist zu erfolgen hat. Macht die antragstellende VK von der ihr eingeräumten Verbesserungsmöglichkeit innerhalb der Nachfrist keinen Gebrauch, darf der Antrag im Rahmen der GV nicht behandelt werden.

### **§ 17 Mitgliedsbeitrag (Kopfquoten)**

- (1) Jede dem ÖKV angehörende VK zahlt entsprechend ihrer Mitgliederzahl den von der GV alljährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag (Kopfquoten). Dieser ist alljährlich bis längstens 15. März nach dem Mitgliederstand per 31. Dezember des Vorjahres im nachhinein zu entrichten. Der Vorstand des ÖKV kann über begründetes Ansuchen Stundungen bzw. Ratenzahlungen bewilligen.
- (2) Jede VK hat für mindestens 50 Mitglieder den Mitgliedsbeitrag (Kopfquoten) zu entrichten, auch wenn sie zeitweilig weniger Mitglieder hat
- (3) Im Falle einer Streichung, eines Ausschlusses oder einer Suspendierung ist der Beitrag für das laufende Jahr einschließlich eventueller Rückstände voll zu entrichten.

### **§ 18 Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen VK entscheidet ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei und zweier eigener Schiedsrichter an den ÖKV zu richten. Die vom ÖKV binnen 14 Tagen verständigte Gegenpartei hat ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei innerhalb derselben Frist, das Schiedsgericht mit Schiedsrichtern, welche den Bestimmungen der Satzung entsprechen, zu beschicken, so bestellt der Vorstand des ÖKV diese Schiedsrichter. Der Obmann des Schiedsgerichtes ist vom Präsidenten des ÖKV zu bestellen.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder einer VK sein. Mitglieder des Vorstandes des ÖKV und jener Verbandskörperschaften, die Antragsteller oder Gegenpartei des Schiedsgerichtsverfahrens sind, dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen erwachsenden Barauslagen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an Weisungen gebunden zu sein, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Der Obmann hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand des ÖKV zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterliegenden, im Fall eines Vergleiches von beiden Parteien anteilig gemeinsam zu tragen. Gegen diesen Schiedsspruch ist ein Rechtsmittel unzulässig.
- (3) VK, die das Schiedsgericht anrufen, haben sich dem Spruch des Schiedsgerichtes unter Ausschluss des sonstigen Rechtsweges zu unterwerfen.

### **§ 19 Disziplinarvergehen**

Die Organwalter, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie deren Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen bei schuldhafter

1. Verletzung der Verbandssatzungen;
2. Verletzung der Bestimmungen über das Zuchtwesen;
3. Verletzung des Ansehens oder der Interessen des ÖKV, insbesondere durch unsportliches Verhalten;

4. Weigerung, den Beschlüssen der GV oder des Vorstandes des ÖKV nachzukommen;
5. Verletzung der Pflichten der Richter.
6. Die Teilnahme an nicht vom ÖKV (FCI) genehmigten Veranstaltungen durch Ausstellen von Hunden, Antritt zu Hundepfungen, in einer Funktion als Leistungs- oder Formwertrichter sowie die Organisation von derartigen Veranstaltungen ist Funktionären und Richtern sowie Mitgliedern von ÖKV - Verbandskörperschaften ausdrücklich nicht gestattet.
7. Mitgliedern von ÖKV – Verbandskörperschaften und Inhabern eines FCI - geschützten Zwingernamens ist es untersagt, ohne Genehmigung durch den ÖKV Eintragungen in andere Zuchtbücher als dem ÖHZB vornehmen zu lassen.

## § 20 Disziplinarsenate

Zur Durchführung der Disziplinarverfahren werden ein Disziplinarsenat und ein Disziplinar-Berufungssenat errichtet. Die Mitglieder des Disziplinarsenates und des Disziplinar-Berufungssenates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisung gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch und ehrenamtlich auszuüben.

## § 21 Disziplinarstrafen

- (1)1. Gegenüber Mitgliedern bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Disziplinarvergehen ihrer Organe:  
Ausschluss des Mitgliedes aus dem ÖKV.
2. Gegenüber Organwaltern und Mitgliedern einer VK:
  - a) Verwarnung;
  - b) Sperre des ÖHZB für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren oder auf Lebensdauer. Die Sperre des ÖHZB auf Lebensdauer zieht die Aberkennung des Schutzes des Zwingernamens nach sich. Sperren können auch Hunde betreffen, die zum Tatzeitpunkt dem verurteilten Mitglied gehört haben.
  - c) Ausschluss aus einzelnen oder sämtlichen Körperschaften des ÖKV sowie Ausschluss von anerkannten Veranstaltungen des ÖKV für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren oder auf Lebenszeit. Der Ausschluss von sämtlichen anerkannten Veranstaltungen des ÖKV zieht den Ausschluss von den von der FCI anerkannten Veranstaltungen nach sich.
3. Gegenüber Richtern (im Sinne der Richterordnung des ÖKV):
  - a) Verwarnung;
  - b) Untersagung der Richtertätigkeit für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren;
  - c) Streichung aus der Richterliste des ÖKV.
4. Gegenüber Inhabern eines FCI- geschützten Zwingernamens (im Sinne der ZEO des ÖKV): die Sperre von Eintragungen in das ÖHZB
  - a) Die Sperre des ÖHZB und Disziplinarmaßnahmen darf nur der Disziplinarsenat des ÖKV verfügen. Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarsenat das vorläufige Ruhen der Richtertätigkeit bzw. das Ruhen der Eintragungen in das ÖHZB verfügen. Der Ausschluss von den von der FCI anerkannten Veranstaltungen ist der FCI mitzuteilen.
  - b) Liegen einem Beschuldigten mehrere Disziplinarvergehen zur Last, so ist nur eine Disziplinarstrafe zu verhängen.



## § 22 Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel gegen alle Verfügungen und Entscheidungen in Disziplinarsachen sind nur in den Statuten des ÖKV und in der Geschäftsordnung des ÖKV für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ausdrücklich bezeichneten Fällen zulässig.
- (2) Gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates mit denen ein Schuldspruch oder Freispruch gefällt wird, steht das Rechtsmittel der Berufung an den Disziplinar-Berufungssenat offen, der endgültig entscheidet.

## § 23 Verjährung

Durch die Verjährung wird die Verfolgung wegen eines Disziplinarvergehens ausgeschlossen. Ein Disziplinarvergehen ist verjährt, wenn innerhalb von drei Jahren ab der Beendigung eines disziplinar zu ahndenden Verhaltens kein Einleitungsbeschluss gefasst wurde. Sind seit der Beendigung eines diszipliniären Verhaltens zehn Jahre verstrichen, so darf ein Disziplinarerkenntnis nicht mehr gefällt werden.

## § 24 Disziplinarverfahren

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Disziplinarverfahrens und die Anordnung einstweiliger Maßnahmen für die Dauer des Disziplinarverfahrens werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung beschlossen.

## § 25 Auflösung

- (1) Der ÖKV gilt als aufgelöst:
  1. wenn sich die Zahl der ihm angehörigern VK auf weniger als drei reduziert;
  2. wenn die Auflösung bei Anwesenheit von drei Viertel aller VK mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen wird. Der Beschluss auf Auflösung des ÖKV kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen GV gefasst werden;
  3. durch Verfügung der Vereinsbehörde.
- (2) Bei freiwilliger Auflösung des ÖKV ist das Vermögen des Verbandes einer gemeinnützigen Institution für karitative Zwecke im Bereich der Kynologie zu vermachen. Die Entscheidung trifft die GV im Falle Abs. (1) Ziff.2.

## § 26 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung tritt mit Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft.



## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Österreichischen Kynologenverbandes.....	1
§ 2	Zweck des ÖKV .....	1
§ 3	Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel.....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7	Organe des ÖKV .....	7
§ 8	Die Generalversammlung (GV) .....	7
§ 9	Aufgabenkreis der GV .....	9
§ 10	Der Vorstand .....	10
§ 11	Aufgabenkreis des Vorstandes.....	11
§ 12	Besondere Obliegenheiten einzelner Funktionäre .....	11
§ 13	Der Beirat.....	12
§ 14	Sonstige Einrichtungen .....	13
§ 15	Rechnungsprüfer und Abschlussprüfung.....	14
§ 16	Die Antragsprüfungskommission .....	14
§ 17	Mitgliedsbeitrag (Kopfquoten) .....	15
§ 18	Schiedsgericht .....	15
§ 19	Disziplinarvergehen .....	15
§ 20	Disziplinarsenate .....	16
§ 21	Disziplinarstrafen .....	16
§ 22	Rechtsmittel .....	17
§ 23	Verjährung .....	17
§ 24	Disziplinarverfahren.....	17
§ 25	Auflösung .....	17
§ 26	Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	17